

Betreff: Allgemeinverfügung der Stadt Essen zum Umgang mit  
Veranstaltungen

Datum: 2020-03-12T13:06:37+0100

Von: "Peter Valerius" <[peter.valerius@essener-sportbund.de](mailto:peter.valerius@essener-sportbund.de)>

Liebe Sportfreundinnen, liebe Sportfreunde,

das Thema Coronavirus COVID-19 hat unser tägliches Leben in vollem Umfang erreicht. Bisher war die Sportlandschaft in Essen relativ ruhig und gelassen, und ist bisher – soweit wir das verfolgen konnten – sehr verantwortungsvoll damit umgegangen. Seit gestern erreichen uns auf Anfragen zum Umgang mit der aktuellen Situation. Wir haben uns diesbezüglich mit dem zuständigen Dezernenten der Stadt in Verbindung gesetzt haben, um möglicherweise Handlungsempfehlungen zum Umgang mit der Situation im täglichen Sportalltag zu erhalten.

Die Stadt beabsichtigt – möglicherweise analog zu den Kölner Regelungen – bis Freitag dieser Woche auch Handlungsempfehlungen zu erlassen. Ungeachtet dessen werden diese Handlungsempfehlungen nicht eine persönliche Risikoeinschätzung eines jeden Verantwortlichen für seinen Verein/Sportgruppe ersetzen. Wir haben uns mit der Checkliste aus Köln befasst (ist als Anhang beigefügt) und die dort angegebenen Kriterien fiktiv auf verschiedene Sportgruppen/Veranstaltungen angewendet. Sie gibt zumindest den verantwortlichen Personen ein Gefühl dafür, ob sie sich mit ihren Sportangeboten im grünen oder roten Bereich befinden.

**Insbesondere prüfen Sie bitte, ob Personen, die zu den identifizierten Risikogruppen gehören, am Sportbetrieb teilnehmen sollten oder ob für diese Gruppen nicht besser das Angebot für einen zunächst befristeten Zeitraum eingestellt werden sollte (z.B. Koronarsportgruppen, Lungensport, Sport mit Diabetikern etc.).**

Wir werden die Empfehlung der Stadt Essen abwarten und Sie dann umgehend informieren.

Im ersten Schritt hat uns die Stadt Essen gebeten, die Allgemeinverfügung zum Umgang mit Veranstaltungen im Stadtgebiet mit über 1.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern (siehe Anhang) an alle Essener Sportvereine weiterzuleiten. Wir bitten um Kenntnisnahme und entsprechende Berücksichtigung bei Ihren Planungen. U.s. sehen Sie ebenfalls noch die Mail mit den Hinweisen und Links der Pressestelle der Stadt Essen. Ebenso füge ich als Anlage, wie oben beschrieben, die Checkliste der Stadt Köln bei. Hierzu sei nochmal betont, **dass jede/r Veranstalter/in (dazu gehören auch die jeweiligen Sportangebote) eine eigene Risikoabschätzung vornehmen muss** und dementsprechend verantwortungsbewusst handeln sollte.

Der weitere Verlauf der allgemeinen Situation bleibt im Augenblick nur abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen  
Wolfgang Rohrberg  
Geschäftsführer  
Essener Sportbund e.V.,  
Planckstr. 42, 45147 Essen, Tel.: 0201-8146-100, Fax: 0201-8146-129

E-Mail: [wolfgang.rohrberg@essener-sportbund.de](mailto:wolfgang.rohrberg@essener-sportbund.de)

Internet: [www.essener-sportbund.de](http://www.essener-sportbund.de)

### **Essener Sportbund e.V.**

1. Vorsitzender: Dr. Bernhard Görgens eingetragen im Vereinsregister des  
Amtsgerichts Essen VR 1710 Finanzamt Essen-NordOst, Steuer-Nr.  
112/5798/1509

### **Essener Sport-Betriebs GmbH**

Vorsitzender des Aufsichtsrates Dr. Bernhard Görgens, Geschäftsführer  
Wolfgang Rohrberg,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen HRB 17496,  
Finanzamt Essen-NordOst, Steuer-Nr. 112/5798/0732

Diese E-Mail sowie eventuelle Anhänge enthalten vertrauliche und/oder  
rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat  
sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte  
sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte  
Kopieren oder Speichern sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail  
sind nicht gestattet.

**Von:** Lenz, Silke [<mailto:Silke.Lenz@presseamt.essen.de>]

**Gesendet:** Donnerstag, 12. März 2020 10:07

**Betreff:** Allgemeinverfügung der Stadt Essen zum Umgang mit  
Veranstaltungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit gestern gibt es eine Allgemeinverfügung zum Umgang mit  
Veranstaltungen im Essener Stadtgebiet über 1.000 Teilnehmerinnen und  
Teilnehmern.

Eine Bekanntmachung nach Gemeindeordnung erfolgt heute, so dass diese Allgemeinverfügung ab Freitag, 13.3.2020 für alle **privaten und öffentlichen** Veranstaltungen gilt.

Hier geht es zum Erlass und zur Pressemitteilung.

[https://media.essen.de/media/wwwessende/aemter/0115\\_1/newsletter\\_5/sonstiges\\_1/2020-03-11\\_Allgemeinverfuegung\\_der\\_Stadt\\_Essen\\_zum\\_Zwecke\\_der\\_Verhuetung\\_und\\_Bekaempfung\\_Coronavirus.pdf](https://media.essen.de/media/wwwessende/aemter/0115_1/newsletter_5/sonstiges_1/2020-03-11_Allgemeinverfuegung_der_Stadt_Essen_zum_Zwecke_der_Verhuetung_und_Bekaempfung_Coronavirus.pdf)

[https://www.essen.de/meldungen/pressemeldung\\_1363729.de.html](https://www.essen.de/meldungen/pressemeldung_1363729.de.html)

Ich würde Sie gerne bitten, dies zu berücksichtigen und netterweise auch in Ihre Communities, wie die Migrantenorganisationen, die Bürger- und Verkehrsvereine, die Sportvereine sowie natürlich die freie Szene und Co.

Ich danke für Ihre Unterstützung und mit besten Grüßen,

Silke Lenz

**Von:** Peter Valerius

**Betreff:** Allgemeinverfügung der Stadt Essen zu Veranstaltungen unter 1000 Teilnehmern

**Datum:** 13.03.2020, 12:31 Uhr

**An:**

Liebe Sportfreundinnen, liebe Sportfreunde,

wir haben Sie gestern erstmalig zum Thema „Coronavirus und sportliche Veranstaltungen“ informiert. Wie angekündigt hat es gestern Abend diesbezüglich ein Gespräch beim Oberbürgermeister gegeben, in dem wir über die neue Allgemeinverfügung der Stadt Essen zum Umgang mit Veranstaltungen unter 1.000 Besucher\*innen informiert wurden.

Demnach müssen Veranstaltungen von 500 – 1000 Personen 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadt Essen angemeldet werden. Im Einzelnen verweisen wir auf die Allgemeinverfügung

**Link:**

[https://www.essen.de/gesundheit/coronavirus\\_veranstaltungen.de.html](https://www.essen.de/gesundheit/coronavirus_veranstaltungen.de.html)

Für Veranstaltungen bis zu 500 Personen / Besuchern gilt derzeit keine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht (unbeschadet natürlich anderer

bisher schon gültiger Verordnungen wie z.B. nach Gaststättengesetz etc.) hier verweisen wir ebenfalls auf die Allgemeinverfügung.

Ungeachtet dessen teilen wir in vollem Umfang die gestrige Aussage der Bundeskanzlerin: „Sozialkontakte soweit es geht zu vermeiden.“

Insofern sollte sich jeder Verein, Übungsleiter und sonstige Verantwortliche zunächst selbst fragen, ob die vom Verein etc. geplante Übungsstunde, Wettkampftraining und Wettkampfbetrieb derzeit durchgeführt werden muss. Da auch wir nicht wollen, dass das soziale Leben vollends zum Erliegen kommt, ist die Checkliste der Stadt Essen (analog zur gestrigen Liste aus Köln) hilfreich für die eigene Beurteilung und zur Beantwortung, ob ein Trainings-, oder Wettkampfbetrieb stattfinden soll.

Wir für unseren Teil haben auf Rücksicht bestimmter Risikogruppen unsere Sportangebote für den Koronar-, Lungensport und Sport mit besonderen Risikogruppen bis zunächst Ende April abgesagt. Die übrigen Sportangebote halten wir, wenn genügend Abstandsflächen zwischen den Sporttreibenden vorhanden sind, auf Partnerübungen verzichtet wird und die sonstigen Anforderungen der Checkliste „grünes Licht“ gegeben sind, aus dem Kenntnisstand von heute, für vertretbar.

**Hier muss aber jeder Verantwortliche für seinen Sportbetrieb eine eigene Beurteilung vornehmen.**

Wie Sie aus der heutigen Presse entnehmen konnten, haben in den letzten Tagen verschiedene Fachverbände ihren Wettkampfbetrieb eingestellt. So hat auch aktuell der Fußballverbandes Niederrhein seinen Spielbetrieb in den 13 Fußballkreisen mit sofortiger Wirkung eingestellt.

Auch wenn es nicht in unserer Natur liegt, inaktiv zu sein, sollten wir als eine der größten Solidargemeinschaften unserer Beitrag leisten und sehr verantwortungsvoll mit unserem Sportbetrieb umgehen und alle Bemühungen unterstützen, den Virus – soweit es in unserer Möglichkeit steht – einzudämmen und eine Verbreitung zu vermeiden.

Mit sportlichen Grüßen  
Wolfgang Rohrberg  
Geschäftsführer  
Essener Sportbund e.V.  
Planckstr. 42, 45147 Essen

Tel.: 0201-8146-100

Fax: 0201-8146-129

E-Mail: [wolfgang.rohrberg@essener-sportbund.de](mailto:wolfgang.rohrberg@essener-sportbund.de)

Internet: [www.essener-sportbund.de](http://www.essener-sportbund.de)

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020, BGBl. I S. 148 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt

**der Oberbürgermeister der Stadt Essen**

folgende

## **Allgemeinverfügung**

**zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des  
Coronavirus SARS-CoV-2:**

**Ab sofort wird bis auf Weiteres für das gesamte Stadtgebiet Essen Folgendes angeordnet:**

1. Alle Veranstaltungen (öffentliche und private) mit zeitgleich mehr als 1.000 erwarteten Personen sind verboten.

Zu den Veranstaltungen in diesem Sinne zählen auch

- Kultur-, Sport- und sonstige Freizeitveranstaltungen,
- Messen und Kongresse,
- Tanzveranstaltungen aller Art sowie
- familiäre und religiöse Veranstaltungen.

Nicht als Veranstaltungen zählen insbesondere der laufende Betrieb von Bildungseinrichtungen (Unterricht, Vorlesungen und Seminare) und der Betrieb von Arbeitsstätten.

Hinweis:

Veranstaltungen ohne Zuschauer/Publikum unterliegen nicht diesem Verbot, wenn zeitgleich nicht mehr als 1.000 Personen teilnehmen.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der

verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

**Hinweise:**

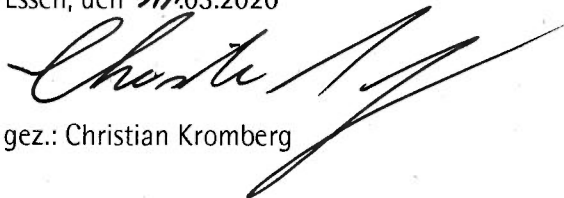
Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

**Strafbarkeit:**

Mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer u.a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2, § 30 Abs. 1 oder § 31 IfSG, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG, zuwider handelt.

Essen, den 11.03.2020



gez.: Christian Kromberg

Checkliste						
1	<b>Teilnehmenden</b>					<b>Punktwert</b>
1a	Wie viele Teilnehmenden / <b>Besuchende</b> werden bei der Veranstaltung erwartet?	bis 100 1 Punkt	100 - 999 2 Punkte	1000 und mehr <b>grundsätzlich Absage; Durchführung der Veranstaltung ohne Zuschauer möglich (wie z. B. sportliche Großveranstaltungen)</b>		
1b	<b>Wie hoch ist der Anteil der erwarteten Teilnehmenden</b> aus Risikogebieten gem. Empfehlung RKI (www.rki.de)?	Nein 0 Punkte	Unbekannt 2 Punkte	Ja 3 Punkte		
1c	Welche besonders gefährdeten Personengruppen erwarten Sie? (z.B. Menschen über 60 Jahre oder Menschen mit chronischen Erkrankungen)	unter 1% der Teilnehmenden 0 Punkte	unbekannt oder bis 10% der Teilnehmenden 1 Punkt	über 10% der Teilnehmenden 2 Punkte		
2	<b>Art der Veranstaltung</b>					
2a	Wie lange dauert die Veranstaltung? Bzw. wie lange ist die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Teilnehmenden?	weniger als 15 Min. 0 Punkte	15 Minuten bis 1 Stunde 1 Punkt	1 Stunde bis zu ein halber Tag 2 Punkte	Ganzer Tag oder mehrtägig 3 Punkte	
2b	Haben die Teilnehmenden der Veranstaltung häufiger länger als 15 Minuten engen Kontakt zueinander? (z.B. Warteschlangen, enge Bestuhlung, dicht gedrängter Stehplatz)	Nein 0 Punkte	Unbekannt 1 Punkt	Ja 2 Punkte		
2c	Werden die Teilnehmenden der Veranstaltung zentral registriert bzw. besteht die Möglichkeit der Rückverfolgbarkeit?	Ja 0 Punkte	Nein 1 Punkt			
3	<b>Ort und Durchführung der Veranstaltung</b>					
3a	Findet die Veranstaltung im Freien oder gut belüfteten großen Räumlichkeiten statt?	Ja 0 Punkte	Nein 2 Punkte			
3b	Bestehen ausreichend Möglichkeiten der Händehygiene?	Ja 0 Punkte	Nein 2 Punkte			
					<b>Gesamtwert</b>	

Legende	Risiko
😊 1 - 5 Punkte:	gering
😐 6 - 11 Punkte:	mittel
😞 12 -17 Punkte:	hoch